# Regelungen für ein Ferienpraktikum

**Übergreifende Regeln: Arbeitsschutz und Arbeitszeiten**
Unabhängig von der Form eines Praktikums sind allgemeine Schutzvorschriften wie das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gelten für Kinder und Jugendliche die folgenden Arbeitszeiten:

| Alter | Merkmale | Arbeitszeiten |
|---|---|---|
| unter 15 Jahre | **Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht:** Betriebspraktikum: während der Schulzeit nur leichte und geeignete Tätigkeiten zulässig | Maximal 7 Stunden täglich, maximal 35 Stunden pro Woche |
| | **Bei ausnahmsweise nicht mehr bestehender Vollzeitschulpflicht:** Freiwilliges Praktikum: nur leichte und geeignete Tätigkeiten zulässig | |
| 15-18 Jahre | **Bei noch bestehender Vollzeitschulpflicht:** Betriebspraktikum während der Schulzeit mit leichten und geeigneten Tätigkeiten sowie ein freiwilliges Praktikum während der Schulferien für höchstens 4 Wochen | **Während der Schulzeit:** Maximal 7 Stunden täglich, maximal 35 Stunden pro Woche<br><br>**Während der Schulferien:** Maximal 8 Stunden täglich, maximal 40 Stunden wöchentlich |
| | **Ohne Vollzeitschulpflicht:** freiwilliges Praktikum | Maximal 8 Stunden täglich, maximal 40 Stunden wöchentlich |

**Rechtliche Grundlagen:**

1. Unbezahlte Ferienpraktika sind über den Betrieb (Unfallversicherung) und der privaten Haftpflichtversicherung des Praktikanten (seiner Eltern) versichert:
   „Das Schnupperpraktikum in den Ferien ist nicht über die Unfallversicherung der Schule abgedeckt. Auch ein Empfehlungsschreiben der Lehrkraft oder der Schulleitung reicht nach Auskunft der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus, um entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten.“
   Schülerpraktika ohne schulische Aufsicht (Ferien-, Schnupperpraktikum):
   „Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebs zuständig. Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebs oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.“ (1)
2. „Besteht Versicherungsschutz? - Ja, während eines Praktikums besteht Unfallversicherungsschutz und zwar unabhängig von der Dauer des Praktikums oder der Höhe des Entgelts. Auch unbezahlte Praktika sind versichert. **Für den Unfallversicherungsschutz spielt es auch keine Rolle, ob das Praktikum von der Schule / Hochschule angeordnet bzw. in den Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist oder freiwillig angetreten wird**. Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Arbeitstag und bezieht sich auch auf den Weg zur Arbeitsstelle und zurück nach Hause. Für ein Pflichtpraktikum, das von der Schule / Hochschule organisiert wird, ist grundsätzlich der Unfallversicherungsträger der Schule / Hochschule zuständig. Für weitere Informationen können Sie sich mit der zuständigen Unfallkasse in Verbindung setzen. Im Regelfall gliedern sich aber die Schüler bzw. Studierenden während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein, sie sind dann als Beschäftigte unfallversichert. Es ist grundsätzlich die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig. Und zwar auch unabhängig davon, ob man Arbeitsentgelt erhält.“( 2)

Quellen: 1. http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Schlerpraktikum_2015.pdf Seite 4
2. http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/in-welchen-faellen-bin-ich-unfallversichert/fragen-und-antworten-in-welchen-faellen-bin-ich-unfallversichert.html?nn=67546#faq95110